



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales,
Familie und Integration - 80792 München

NAME
Dr. Schlüter

TELEFON
089 1261-1231

TELEFAX
089 1261-1644

Frau Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Maximilianeum
81627 München

E-MAIL
Asyl-Unterbringung@stmas.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

PI/G-4254-3/1651 A

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

V 5.1/0013.05-2/568

DATUM
29.06.2017

Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Christine Kamm betreffend „Ankunftszentren und Transitzentren“

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Christine Kamm beantworte ich wie folgt:

Vorbemerkung:

Bei der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage wird aufgrund des Sachzusammenhangs der Fragen davon ausgegangen, dass der Begriff „Flüchtling“ dahingehend zu verstehen ist, dass „Asylbewerber“ gemeint sind. Flüchtlinge sind Personen, deren Status als Flüchtling von einer nationalen Regierung anerkannt wurde, für die das Verfahren insoweit mit einem positiven Bescheid abgeschlossen ist.

Zu Frage 1.1

Wie viele Flüchtlinge leben derzeit in Bayern in Gemeinschaftseinrichtungen und in den unterschiedlichen Erstaufnahmeeinrichtungen, besonderen Aufnahmeeinrichtungen, Aufnahme- und Rückführungszentren und bayerischen Transitzen-

tren? (bitte Erstaufnahmeeinrichtungen, besonderen Aufnahmeeinrichtungen, Aufnahme- und Rückführungszentren und Bayerische Transitzentren jeweils getrennt nach Orten auflühren.)

Zum Stand 31.05.2017 waren insgesamt 6.189 Personen in Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht.

Diese verteilen sich auf die einzelnen Einrichtungen wie folgt:

Regierungsbezirk	Einrichtung	Personenzahl
Oberbayern	Bayerisches Transitzentrum Manching / Ingolstadt (ehem. ARE I) <i>ehem. Max-Immelmann-Kaserne inkl. Dependancen</i>	462
	Aufnahmeeinrichtung Oberbayern <i>inkl. Dependancen</i>	1.354
Niederbayern	Bayerisches Transitzentrum Deggen- dorf (im Aufbau) <i>Aufnahmeeinrichtung Deggen- dorf inkl. Dependancen</i>	525
Oberpfalz	Bayerisches Transitzentrum Regens- burg (im Aufbau) <i>ehem. Pionierkaserne</i>	424
	Aufnahmeeinrichtung Regensburg <i>ehem. Bajuwarenkaserne und Dependancen</i>	248
Oberfranken	Aufnahmeeinrichtung Oberfranken <i>(reguläre/besondere AE, ehem. ARE II) ehem. Flynn-Housing-Area</i>	1.029
Mittelfranken	Zentrale Aufnahmeeinrichtung Zirndorf <i>inkl. Dependancen</i>	1.216
Unterfranken	Aufnahmeeinrichtung Schweinfurt <i>ehem. Ledward-Barracks</i>	552
Schwaben	Aufnahmeeinrichtung Donauwörth <i>ehem. Alfred-Delp-Kaserne inkl. Dependancen</i>	379
Gesamt		6.189

In den bayerischen Gemeinschaftsunterkünften waren zum Stand 31.05.2017 laut iMVS insgesamt 28.800 Personen untergebracht, die sich wie folgt auf die Regierungsbezirke verteilen:

Regierungsbezirk	Personenzahl
Oberbayern	8.305
Niederbayern	3.313
Oberpfalz	3.291
Oberfranken	2.394
Mittelfranken	4.433
Unterfranken	3.449
Schwaben	3.615
Gesamt	28.800

Zu Frage 1.2

Welche Kapazität haben die unterschiedlichen Erstaufnahmeeinrichtungen, besonderen Aufnahmeeinrichtungen, Aufnahme- und Rückführungszentren und bayerischen Transitzentren an den jeweiligen Orten?

In den Erstaufnahmeeinrichtungen des Freistaats Bayern standen zum Stand 31.05.2017 folgende Kapazitäten zur Verfügung:

Regierungsbezirk	Einrichtung	aktuelle Kapazität
Oberbayern	Bayerisches Transitzentrum Manching / Ingolstadt (ehem. ARE I) <i>ehem. Max-Immelmann-Kaserne inkl. Dependancen</i>	1.750
	Aufnahmeeinrichtung Oberbayern <i>und Dependancen</i>	4.347
Niederbayern	Bayerisches Transitzentrum Deggendorf (im Aufbau) <i>Aufnahmeeinrichtung Deggendorf inkl. Dependancen</i>	1.964

Oberpfalz	Bayerisches Transitzentrum Regensburg (im Aufbau) <i>ehem. Pionierkaserne</i>	750
	Aufnahmeeinrichtung Regensburg <i>ehem. Bajuwarenkaserne und Dependancen</i>	1.185
Oberfranken	Aufnahmeeinrichtung Oberfranken <i>(reguläre/besondere AE, ehem. ARE II)</i> <i>ehem. Flynn-Housing-Area</i>	1.430
Mittelfranken	Zentrale Aufnahmeeinrichtung Zirndorf <i>inkl. Dependancen</i>	3.659
Unterfranken	Aufnahmeeinrichtung Schweinfurt <i>ehem. Ledward-Barracks</i>	1.460
Schwaben	Aufnahmeeinrichtung Donauwörth <i>ehem. Alfred-Delp-Kaserne inkl. Dependance</i>	1.200
Gesamt		17.745

Zu Frage 1.3

Welche Kapazität ist für die unterschiedlichen Erstaufnahmeeinrichtungen, besonderen Aufnahmeeinrichtungen, Aufnahme- und Rückführungszentren und bayerischen Transitzentren und ggf. Bundestransitzentren an welchen Orten geplant?

Folgende Kapazitäten sind zum Stand 31.05.2017 bis Ende 2017 an den nachfolgenden Standorten geplant:

Regierungsbezirk	Einrichtung	geplante Kapazität
Oberbayern	Bayerisches Transitzentrum Manching / Ingolstadt (ehem. ARE I) <i>ehem. Max-Immelmann-Kaserne inkl. Dependancen</i>	2.530
	Aufnahmeeinrichtung Oberbayern <i>und Dependancen</i>	3.540
Niederbayern	Bayerisches Transitzentrum Deggendorf (im Aufbau) <i>Aufnahmeeinrichtung Deggendorf inkl. Dependancen</i>	1.570

Oberpfalz	Bayerisches Transitzentrum Regensburg (im Aufbau) <i>ehem. Pionierkaserne</i>	600
	Aufnahmeeinrichtung Regensburg <i>ehem. Bajuwarenkaserne und Dependancen</i>	1.000
Oberfranken	Aufnahmeeinrichtung Oberfranken (<i>reguläre/besondere AE, ehem. ARE II</i>) <i>ehem. Flynn-Housing-Area</i>	3.400
Mittelfranken	Zentrale Aufnahmeeinrichtung Zirndorf <i>inkl. Dependancen</i>	2.200
Unterfranken	Aufnahmeeinrichtung Schweinfurt <i>ehem. Ledward-Barracks</i>	1.460
Schwaben	Aufnahmeeinrichtung Donauwörth <i>ehem. Alfred-Delp-Kaserne inkl. Dependance</i>	1.200
Gesamt		17.500

Zu Frage 2.1

Worin unterscheiden sich Ausstattung und Funktion von Erstaufnahmeeinrichtungen, besonderen Aufnahmeeinrichtungen, Aufnahme- und Rückführungszentren und bayerischen Transitzentren Manching/Ingolstadt, Deggendorf, Regensburg und ggf. auch Bundestransitzentren?

Eine besondere Aufnahmeeinrichtung ist eine Aufnahmeeinrichtung, in der Ausländer untergebracht werden können, deren Asylverfahren beschleunigt bearbeitet werden, §§ 5 Abs. 5, 30a AsylG. Zu dieser Personengruppe zählen insbesondere Staatsangehörige aus sicheren Herkunftsstaaten, Identitätstäuscher und Mitwirkungsverweigerer. Im Übrigen wird der Personenkreis durch § 30a AsylG näher definiert.

Die Aufnahme- und Rückführungseinrichtungen zeichneten sich dadurch aus, dass durch Bündelung verschiedener Behörden an einem Ort – insbesondere Außenstellen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF), der Zentralen Ausländerbehörde (ZAB), des Verwaltungsgerichts und der Leistungsverwaltung – hinsichtlich des vorgeannten Personenkreises eine erhebliche Verfahrensbeschleunigung erreicht werden

konnte. Insbesondere Personen aus den Staaten des Westbalkans konnten so erfolgreich in ihre Heimat zurückgeführt werden.

In Fortentwicklung des erfolgreichen Konzepts der Aufnahme- und Rückführungseinrichtungen werden aktuell bayerische Transitzentren in den grenznahen Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern und Oberpfalz eingerichtet. Hier werden gezielt Asylbewerber mit geringer Bleibeperspektive untergebracht. Dies stellt eine Erweiterung des Personenkreises gegenüber den Aufnahme- und Rückführungseinrichtungen dar. Durch zusätzliche Kapazitäten in der Anschlussunterbringung (Gemeinschaftsunterkünfte) auf dem Gelände der Transitzentren bzw. in deren Nähe wird die bayernweite Verteilung von Asylbewerbern unterbunden. Dies dient dem Ziel, eine schnelle Rückführung von Asylbewerbern ohne Bleibeperspektive sicherzustellen, und entlastet gleichzeitig die Kommunen. Auf der Grundlage der bestehenden rechtlichen Möglichkeiten sollen Transitzentren den Transitzonen, wie sie das Flughafenverfahren in § 18a Abs. 1 AsylG kennt, möglichst nahe kommen und deren Funktionen erfüllen.

Die Einrichtung von Bundestransitzentren wird seitens der Staatsregierung nachdrücklich unterstützt.

Zu Frage 2.2

Für welche Flüchtlingsgruppen (Nationalität, Ankunft oder Umsiedlung aus anderen Unterkünften) sollen zukünftig welche Einrichtungen dienen?

Während Personen aus sicheren Herkunftsstaaten weiterhin vorrangig in der früheren Aufnahme- und Rückführungseinrichtung in Bamberg, der Aufnahmeeinrichtung Oberfranken, untergebracht werden sollen, werden die übrigen neuankommenden Asylbewerber mit geringer Bleibeperspektive künftig in den bayerischen Transitzentren Manching / Ingolstadt, Deggendorf und Regensburg untergebracht. Hierzu zählen Ausländer, die aus Ländern mit einer durchschnittlichen Anerkennungsquote von unter 50% stammen. Hinzu kommen Identitätstäuscher, Mitwirkungsverweigerer und Personen, für deren Asylverfahren nach europarechtlichen Vorgaben ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union zuständig ist (sog. Dublin-Fälle). In Manching / Ingolstadt werden aber auch weiterhin Personen aus der Westbalkan-Region untergebracht. Die Einzelheiten der Herkunftslandsteuerung werden mit dem zuständigen BAMF ausgearbeitet. Die in diesem Zusammenhang erforderlichen Gespräche dauern an.

Die übrigen Asylsuchenden werden auf die fortbestehenden Aufnahmeeinrichtungen – entsprechend der Bearbeitungszuständigkeit der Außenstellen des BAMF – verteilt.

Zu Frage 2.3

Wie lang ist die derzeitige durchschnittliche Verweildauer in den unterschiedlichen Einrichtungen (siehe 1.2)?

Die durchschnittliche Verweildauer in den Einrichtungen der Erstaufnahme stellt sich bezogen auf die Regierungsbezirke wie folgt dar:

Regierungsbezirk	durchschnittliche Verweildauer
Oberbayern	4 Monate
Niederbayern	5 Monate
Oberpfalz	4 Monate
Mittelfranken	4 ½ Monate
Oberfranken	2 Monate
Unterfranken	3 ¾ Monate
Schwaben	6 Monate

Zu Frage 3.1

Wie groß ist der Bereich der Residenzpflicht an den unterschiedlichen Einrichtungen (siehe 1.2)?

Bei den betreffenden Einrichtungen, insbesondere auch bei den Aufnahme- und Rückführungseinrichtungen und den bayerischen Transitzentren im Bereich der Erstaufnahme, handelt es sich asylrechtlich entweder um Aufnahmeeinrichtungen (§ 44 Abs. 1 AsylG) oder um Besondere Aufnahmeeinrichtungen (§§ 5 Abs. 5, 30a AsylG). Der Aufenthalt der in ihnen untergebrachten Ausländer ist gemäß § 56 Abs. 1 AsylG räumlich auf den Bezirk der jeweils zuständigen Ausländerbehörde beschränkt. In Bayern ist dies das Gebiet der jeweiligen kreisfreien Stadt oder des jeweiligen Landkreises.

Zu Frage 4.1**Wie viele Flüchtlinge wollten 2016 und 2017 nach Bayern einreisen?****Zu Frage 4.2****Wie viele davon wurden aufgenommen oder direkt an der Grenze zurückgewiesen (wenn möglich Zurückweisungsgründe angeben)?****Zu Frage 4.3****Wie viele wurden durch die Landespolizei zurückgewiesen?**

Der Beantwortung der Fragen 4.1 bis 4.3 darf vorangestellt werden, dass sich die nachfolgenden Ausführungen primär auf die seit 13. September 2015 wieder eingeführten temporären Kontrollen an der Binnengrenze von Deutschland zu Österreich beziehen. Der grenzpolizeiliche Schutz des Bundesgebietes obliegt gemäß Bundespolizeigesetz grundsätzlich der Bundespolizei.

Bayerische Behörden, insbesondere die Bayerische Polizei, haben insoweit keine eigenständige Zuständigkeit bei der direkten Durchführung der gegenständlichen Grenzkontrollen. Die Maßnahmen der Bayerischen Polizei im Rahmen der Unterstützung der Bundespolizei bei den Grenzkontrollen seit dem 15.12.2016 hinsichtlich Zurückweisungen gelten als Maßnahmen der Bundespolizei, da die Kräfte der Bayerischen Polizei der Bundespolizei für den zugewiesenen Einsatzzeitraum im Rahmen einer Einsatzweisung unterstellt sind.

Aufgrund der Zuständigkeit der Bundespolizei für die aktuellen Grenzkontrollen obliegt die Auskunft über entsprechende Gesamtzahlen der Bundespolizei bzw. dem Bundesministerium des Innern. Hierzu hat die Bundespolizeidirektion München in Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern mitgeteilt, dass es *„der Bundespolizeidirektion München nicht möglich ist, Sie (die Staatsregierung, Anm.) mit einer eigenen Einlassung bei der Erstellung einer Antwort auf die Anfrage von MdL Christine Kamm zu unterstützen. Der Grund hierfür ist, dass die Befassung mit bzw. die Beantwortung von Anliegen aus politischem Raum, welche die Bundespolizei betreffen, dem Bundesministerium des Innern (BMI) vorbehalten ist. Frau MdL Kamm steht es selbstverständlich frei, sich mit ihrer Frage bezüglich der Bundespolizei unmittelbar an das BMI zu wenden.“*

Zu Frage 5.1

Wie viele Flüchtlinge mit welchem Status leben in den unterschiedlichen Einrichtungen in Manching / Ingolstadt und in Bamberg?

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Frage allgemein auf die Aufnahmeeinrichtung Oberfranken und das bayerische Transitzentrum Manching / Ingolstadt bezieht. Dort lebten zum Stand 31.05.2017 Personen mit folgendem Status:

Status	AE Oberfranken	BTZ Manching / Ingolstadt
Asylbewerber	760	280
Abgelehnte ohne Duldung	5	88
Abgelehnte mit Ausreisefrist GÜB (Grenzübertrittsbescheinigung)	1	3
Ausländer ohne formellen Asylantrag	171	70
Ausländer ohne Asylgesuch	2	1
Inhaber einer Duldung	4	20
Personen mit zuerkannter Flüchtlingseigenschaft	27	-
Personen mit zuerkanntem subsidiären Schutz	35	-
Nichtleistungs- oder Ab- schiebeschutzberechtigte	17	-
Personen ohne definierten Status	7	-

Zu Frage 5.2

Welche Träger sind an den Standorten Manching / Ingolstadt und Bamberg jeweils für Rückkehrberatung, Asylsozialberatung, Rechtsberatung, niedrigschwellige Be-

ratung, Sport- und Freizeitangebot, Kleiderkammer, Catering und Security zuständig?

Siehe Antwort auf Frage 5.3.

Zu Frage 5.3

Wie viele Ehrenamtliche beteiligen sich an den jeweiligen Aufgaben an den unterschiedlichen Standorten in Bamberg und Manching / Ingolstadt?

Aus Gründen der Darstellung werden die Fragen 5.2 und 5.3 zusammengefasst und dahingehend beantwortet, dass folgende Träger am Standort Bamberg tätig sind:

Tätigkeit	Träger	Ehrenamtliche
Rückkehrberatung	ZAB	keine
Asylsozialberatung	AWO, Diakonie, Caritas	
Rechtsberatung		
niedrigschwellige Beratung		
Sport- und Freizeitangebot	Gool Kids, Freund statt Fremd, Musikzentrum Bamberg e. V., Chapeau Claque	107
Kleiderkammer	BRK Bamberg	ca. 10
Catering	Oberbayerische Fleisch und Wurst GmbH	keine
Security	Fair Guards	keine

Am Standort Manching / Ingolstadt werden folgende Leistungen erbracht:

Tätigkeit	Träger	Ehrenamtliche
Rückkehrberatung	ZAB	keine
Asylsozialberatung	Caritas	keine
Rechtsberatung		

niedrigschwellige Beratung		
Sport- und Freizeitangebot	PulsM GmbH	14
Kleiderkammer	Caritas	6
Catering	PulsM GmbH	keine
Security	ESD Sicherheitsdienst	keine

Zu Frage 6.1

Wie viele Sozialarbeitsstellen sind jeweils in den unterschiedlichen Einrichtungen (siehe 1.2)

Der Begriff der Sozialarbeitsstellen wird dahingehend verstanden, dass die tatsächlich besetzten Vollzeitstellen im Bereich der Asylsozialberatung gemeint sind. Diese sind in den Einrichtungen der Erstaufnahme (Erstaufnahmeeinrichtungen, besondere Aufnahmeeinrichtungen, Aufnahme- und Rückführungszentren und bayerische Transitzentren) nach Kenntnisstand der Staatsregierung zum 22.06.2017 wie folgt vorhanden:

Regierungsbezirk	Einrichtung	Vollzeitstellen
Oberbayern	Bayerisches Transitzentrum Manching / Ingolstadt (ehem. ARE I) <i>ehem. Max-Immelmann-Kaserne inkl. Dependancen</i>	3,08
	Aufnahmeeinrichtung Oberbayern <i>inkl. Dependancen</i>	18,42
Niederbayern	Bayerisches Transitzentrum Deggendorf (im Aufbau) <i>Aufnahmeeinrichtung Deggendorf inkl. Dependancen</i>	2,5
Oberpfalz	Bayerisches Transitzentrum Regensburg (im Aufbau) <i>ehem. Pionierkaserne</i>	4,51
	Aufnahmeeinrichtung Regensburg <i>ehem. Bajuwarenkaserne und Dependancen</i>	0
Oberfranken	Aufnahmeeinrichtung Oberfranken (reguläre/besondere AE, ehem. ARE II) <i>ehem. Flynn-Housing-Area</i>	4,74

Mittelfranken	Zentrale Aufnahmeeinrichtung Zirndorf <i>inkl. Dependancen</i>	10,59
Unterfranken	Aufnahmeeinrichtung Schweinfurt <i>ehem. Ledward-Barracks</i>	4,54
Schwaben	Aufnahmeeinrichtung Donauwörth <i>ehem. Alfred-Delp-Kaserne inkl. Dependance</i>	2,56

Zu Frage 6.2

Ist die Staatsregierung der Auffassung, dass eine Grundinformation über das Recht auf Asyl, das Asylverfahren und mögliche Handlungsmöglichkeiten zum rechtsstaatlichen Asylverfahren gehört?

Grundinformationen über das Recht auf Asyl, den Ablauf des Asylverfahrens und mögliche Handlungsmöglichkeiten gehören zu einem rechtsstaatlichen Asylverfahren.

Zu Frage 6.3

Durch welche Stellen und Einrichtungen können an den Standorten Manching / Ingolstadt und Bamberg solche Grundinformationen gegeben werden?

Bereits am Tag ihrer Ankunft erhalten Asylbewerber regelmäßig von den Mitarbeitern im Zuge der Registrierung grundlegende Informationen zum Gang des Asylverfahrens und zum Recht auf Asyl. Im Rahmen der Asylantragstellung / Anhörung beim BAMF werden die Asylbewerber umfänglich über den Ablauf des Asylverfahrens, das Recht auf Asyl und mögliche Handlungsmöglichkeiten im rechtsstaatlichen Asylverfahren aufgeklärt. Auf Anfrage und teilweise auch in Orientierungsgesprächen erläutern zudem die Mitarbeiter der ZABen den betroffenen Personen ausführlich die rechtlichen Möglichkeiten, insbesondere hinsichtlich etwaiger negativer Entscheidungen. Sowohl am Standort Bamberg als auch in Manching / Ingolstadt befindet sich darüber hinaus eine Außenstelle des jeweils zuständigen Verwaltungsgerichts, so dass die Asylsuchenden Informationen zu möglichen Rechtsmitteln gegen behördliche Entscheidungen erhalten und Rechtsmittel einlegen können. Zusätzlich stehen die Mitarbeiter der Asylsozialberatung als Ansprechpartner zur Verfügung.

Zu Frage 7.1

Wie viele Kinder im Kindergartenalter, im Grundschulalter, bis zum 16. Lebensjahr und im weiteren schulpflichtigen Alter befinden sich derzeit an den Standorten Manching/Ingolstadt und Bamberg?

Sofern die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllt sind, werden Kinder gemäß Art. 35 Abs. 1 S. 2 BayEUG drei Monate nach Zuzug aus dem Ausland schulpflichtig. Davon ausgehend befanden sich an den Standorten Manching / Ingolstadt und Bamberg zum Stand 31.05.2017 folgende Kinder im Kindergartenalter bzw. im schulpflichtigen Alter:

Alter	AE Oberfranken		BTZ Manching / Ingolstadt	
	wohnhalt	schulpflichtig	wohnhalt	schulpflichtig
3-5	56	-	58	-
6-15	124	54	71	71
16-21	152	75	21	21
Gesamt	332	129	150	92

Zu Frage 7.2

Wie viele ErzieherInnen und PädagogInnen sind derzeit an den Standorten Manching/Ingolstadt und Bamberg tätig?

Am Standort des Bayerischen Transitentrums Manching / Ingolstadt sind aktuell 12 Pädagogen und Erzieher tätig, in Bamberg insgesamt 5 Pädagogen und Erzieher.

Zu Frage 8.1

Können Sanitärräume und Schlafräume jeweils stets abgeschlossen werden, wenn nein, warum nicht?

An beiden Standorten sind Sanitärräume verschließbar. Wohnungen und einzelne Räume sind hingegen aus Sicherheitsgründen nicht abschließbar. Es gilt zu gewährleisten,

dass niemand eingesperrt werden kann und dass Wohnungen und Räume im Notfall (z.B. Feuersalarm, Bedrohungsszenarien, Alkohol- und Drogenmissbrauch) jederzeit betreten werden können. Dies dient vor allem dem Schutz der Bewohner.

Mit freundlichen Grüßen



Emilia Müller